

Montesquieu,
Geist der Gesetze.

Nebst

Destutt de Tracy's Commentar und Noten von
Helvetius und Voltaire.

Deutsch und mit Anmerkungen

von

Dr. Adolf Ellissen.

Zweite Auflage.

Zwölfter Theil.

Leipzig,

Verlag von Otto Wigand.

1848.

Einunddreißigstes Buch.

(Fortsetzung.)

Dreizehntes Kapitel. — Von den Bischofs- und Abtswahlen.

Da die Kirchen arm geworden waren, bekümmerten die Könige sich eben nicht mehr um die Wahlen zu Bisthümern und andern geistlichen Benefizien ^{a)}. Den Fürsten war es nicht mehr darum zu thun, die Diener der Kirche zu ernennen, und die, welche sich um die Kirchenämter bewarben, fanden sich weniger veranlaßt, das Ansehen der Fürsten zu diesem Behuf in Anspruch zu nehmen. So fand die Kirche eine Art Ersatz für die ihr genommenen Güter.

Wenn Ludwig der Fromme dem römischen Volke das Recht, den Papst zu wählen, überließ ^{b)}, so folgte er hierin dem allgemeinen Geiste seiner Zeit. Man verhielt sich in Ansehung des römischen Stuhls, wie bei allen andern Bischofsstühlen.

a) S. das Kapitular Karl's des Großen v. J. 803, Art. 2, ed. Bal., p. 379; u. das Edikt Ludwig's des Frommen v. J. 834, in Goldast's constitutt. imp., tom. I.

b) So heißt es in dem bekannten, aber vermuthlich untergeschobenen Konzilienbeschlusse *Ego Ludovicus*. Er steht in der Baluzischen Ausgabe, S. 591, z. J. 817.

Vierzehntes Kapitel. — Von den Lehen Karl Martells.

Ich sage nichts darüber, ob Karl Martell, wenn er die Kirchengüter zu Lehen gab, dieselben auf Lebenszeit oder erblich verlieh. Ich weiß nur, daß es zur Zeit Karls des Großen ^{a)} und Lothar's I. ^{b)} Güter solcher Art gab, die auf die Erben fielen und unter ihnen getheilt wurden.

Ich finde ferner, daß ein Theil derselben als Allodium, und der andre als Lehn vergeben wurde ^{c)}.

Ich sagte, die Eigenthümer der Allodien seien, wie die Inhaber der Lehen, zum Kriegsdienst verpflichtet gewesen. Dies war ohne Zweifel zum Theil die Ursache, daß Karl Martell Güter nicht nur als Lehen, sondern auch als Allodien verlieh.

Fünfzehntes Kapitel. — Fortsetzung des Vorigen.

Man muß bemerken, daß nach der Verwandlung der Lehen in Kirchengüter, und der Kirchengüter in Lehen jedes wechselseitig etwas von der Natur des andern annahm. So hatten die Kirchengüter Lehnsprivilegien und die Lehen wieder kirchliche; dahin gehören die ehrenden Vorrechte der

a) Wie aus seinem Kapitular v. J. 801, Art. 17, erhellt; bei Bal. Th. I, S. 360.

b) S. seine Konstitution im longobardischen Gesetzbuch, B. III, Tit. 1, § 44.

c) S. die obige Konstitution und das Kapitular Karl's des Kahlen v. J. 846, Kap. 20 in villa Spornaco, ed. Bal. t. II, p. 31; ferner das v. J. 853, Kap. 3 u. 5, auf der Synode von Soissons, ed. Bal. t. II, p. 54; u. das v. J. 854, apud Attiniacum (Attigny), Kap. 10, ed. Bal. t. II. § 70. S. auch das erste Kapitular Karl's des Großen v. ungewissem Datum, Art. 49 u. 56, ed. Bal., tom. I, p. 915.

Kirchen, die man in jener Zeit aufkommen sah^{a)}. Und da diese Rechte^{*)} beständig mit der hohen Gerichtsbarkeit, vorzugsweise mit dem, was jetzt ein Lehn heißt, verknüpft waren, so folgt daraus, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit damals, als jene Rechte aufkamen, bereits bestand.

Sechzehntes Kapitel. — Verschmelzung des Königthums und des Majordomus-Amtes. Karolingische Dynastie.

Die Ordnung der Materien hat mich veranlaßt, die Ordnung der Zeit zu verwirren. So bin ich auf Karl den Großen gekommen, ehe noch von jenem merkwürdigen Zeitpunkte der Uebertragung der Krone auf den Stamm der Karolinger unter König Pipin die Rede gewesen, einem Ereignisse, welches, hierin von den meisten Begebenheiten völlig verschieden, jetzt vielleicht mehr auffällt, als zu der Zeit, da es sich zutrug.

Die Könige hatten kein Ansehen, allein sie hatten einen Namen. Der Königstitel war erblich, der des *Major domus* durch die Wahl bedingt. Obgleich die Reichsverwalter in der letzten Zeit von den Merovingern auf den Thron gesetzt hatten, wen sie wollten, hatten sie doch keinen König aus einer andern Familie genommen; und das alte Gesetz, welches die Krone einer bestimmten Familie zusprach, war nicht aus den Herzen der Franken vertilgt. Die Person des Königs war im Reiche fast völlig unbekannt, nicht aber die königliche Würde. Pipin, der Sohn Karl Martell's, glaubte,

a) S. die Kapitularien, B. V, Art. 44; u. edict. Pistense v. J. 864, Art. 8 u. 9, wo man die Ehrenrechte der großen Edelleute festgesetzt findet, wie sie noch jetzt bestehen.

*) In Frankreich.

der rechte Zeitpunkt sei da, beide Titel mit einander zu verschmelzen; eine Verschmelzung, wobei es immer ungewiß bliebe, ob das neue Königthum erblich wäre oder nicht; und dies war für den, der mit der königlichen Würde eine große Macht verband, schon genug. Jetzt wurde das Ansehen des *Major domus* mit dem königlichen verbunden. Die Mischung dieser beiden Gewalten war gewissermaßen ein gültlicher Verein. Der *Major domus* war wählbar und die Krone erblich gewesen. Mit der Thronbesteigung der Karolinger wurde letztere zur Wahlkrone, da das Volk wählte, und doch war sie gewissermaßen auch erblich, da es immer aus derselben Familie wählte a).

Der Vater Le Coigne leugnet in Widerspruch mit allen Urkunden b), daß der Papst diese wichtige Veränderung gutgeheißen habe c), und führt als Grund dagegen unter andern an, daß er daran eine Ungerechtigkeit würde begangen haben. Nun, das nenne ich wunderbar, wenn ein Geschichtschreiber aus dem, was die Leute hätten thun sollen, einen Schluß auf das machen will, was sie wirklich thaten! Nach dieser Art zu schließen gäbe es keine Geschichte mehr.

Dem sei übrigens, wie ihm wolle, so ist ausgemacht, daß seit dem Siege des Herzogs Pipin (bei Testri, 687; s. oben Kap. 6) seine Familie und nicht mehr die der Merovingen die herrschende war. Als sein Enkel Pipin zum

a) S. das Testament Karl's d. Gr. u. die v. Ludw. d. Fr. vorgenommene Theilung des Reichs unter seine Söhne in der Ständeversammlung zu Quierzy, bei Goldast (constit. imp.). *Quem populus eligere velit, ut patri suo succedat in regni hereditate.*

b) Anonymus d. a. 752; et Chron. centul. d. a. 754.

c) *Fabella, quae post Pippini mortem excogitata est, aequitati ac sanctitati Zachariae papae plurimum adversatur.* Annal. ecclesiastic. Francor. tom. II, p. 319.